

## Synopse

### Teilrevision Waldgesetz (WaldG): Mountainbike-Konzept

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **921.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<b>Änderung des Waldgesetzes (TG WaldG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">921.1</a> (Waldgesetz [TG WaldG] vom 14. September 1994) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:
<b>§ 14</b> Fahren und Reiten im Wald  1 Abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen sind das Fahren zu nicht-forstlichen Zwecken und das Reiten verboten.  2 Die Gemeinde kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Kantons spezielle Rad- oder Reitwege bewilligen.	<b>§ 14</b> <del>Fahren und Reiten im Wald</del>  1 Abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen <del>sind das Fahren zu nicht-forstlichen Zwecken und ist</del> das Reiten verboten.  2 Die Gemeinde kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Kantons spezielle Rad- oder Reitwege bewilligen.
	<b>§ 14b</b> Fahren im Wald  1 Abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen und rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen ist das Fahren zu nicht forstlichen Zwecken verboten.  2 Das Bewilligungsverfahren für Freizeitvelowege richtet sich nach dem Gesetz über Strassen und Wege <sup>1)</sup> .  3 Im Projekt gemäss § 21 StrWG für einen Freizeitveloweg für Mountainbikes legt das Departement ein Mountainbike-Einzugsgebiet fest. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>1)</sup> RB [725.1](#)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<sup>4</sup> Das Mountainbike-Einzugsgebiet ist nach der Realisierung des Projekts im Kantonalen Richtplan abzubilden.
	<b>§ 37a</b> Strafbestimmung  <sup>1</sup> Wer im Wald innerhalb eines publizierten Mountainbike-Einzugsgebiets gemäss § 14b Abs. 3 abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen fährt, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100 bestraft.  <sup>2</sup> § 51 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) <sup>2)</sup> ist anwendbar.
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2)</sup> RB [271.1](#)